

**Ordnung für das Schulpraktikum
(Praxissemester) im lehramtsbezogenen
Masterstudium an der
Universität Potsdam**

Vom 21. März 2012

**i.d.F. der Zweiten Satzung zur Ände-
rung der Ordnung für das Schulprakti-
kum (Praxissemester) im
lehramtsbezogenen Masterstudium an
der Universität Potsdam**

- Lesefassung -

Vom 27. Januar 2016¹

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 i. V des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i. V. m. Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung - BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 86, S.92), am 21. März 2012 folgende Ordnung erlassen:²

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Dauer und Struktur
- § 4 Studien- und Lehrformen
- § 5 Anmeldung und Zuweisung der Ausbildungsschule
- § 6 Ausbildungsschulen
- § 7 Betreuung der Studierenden
- § 8 Aufgaben und Pflichten der Studierenden
- § 9 Fehlzeiten und Versäumnisse
- § 10 Schulpraktikum in anderen Bundesländern und im Ausland
- § 11 Leistungserfassung, Anerkennung von Leistungen
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage

Modulbeschreibung

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam 20. Mai 2016.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 2. April 2012.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Schulpraktikum regelt auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 der „Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Master-Studium an der Universität Potsdam (BAMA-LA-O)“ und des § 10 der „Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMA-LA-SPS)“ alle spezifischen Belange des Schulpraktikums innerhalb des Masterstudiums für die Lehramtsstudiengänge für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP, LSIP/SP) und das Lehramt an Gymnasien (LG) an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele

(1) Die Ziele des Schulpraktikums entsprechen den von der KMK entwickelten Standards für die Lehrerbildung.^{3,4}

(2) Die Studierenden gewinnen durch einen zeitlich begrenzten Lernortwechsel von der Universität in die Schule vertiefte Einblicke in die Komplexität des schulischen Berufsfeldes.

(3) Die Studierenden entwickeln durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Universität und praktischen Erfahrungen an der Ausbildungsschule ihre wissenschaftlichen und berufspraktischen Basiskompetenzen weiter.

(4) Die Studierenden entwickeln durch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften der Universität, den Seminarleiterinnen und -leitern der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde und den Ausbildungslehrkräften an den Ausbildungsschulen die Fähigkeit weiter, ihre Erfahrungen im Handlungsfeld Schule theoretisch zu reflektieren sowie daraus Handlungsmodelle zu konzipieren und zu erproben.

(5) Die Studierenden üben das Anwenden von Forschungsmethoden bei der Bearbeitung schul- und unterrichtsbezogener Vorhaben.

³ Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften, 2004

⁴ Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung, 2010

§ 3 Dauer und Struktur

(1) Das Schulpraktikum gliedert sich in je eine Woche Vor- und Nachbereitung sowie 14 Wochen Schulpraxis, denen insgesamt 20 Leistungspunkte (LP) zugeordnet werden.

(2) Das Schulpraktikum besteht aus den Modulteil-

- Schulpraxis	11 LP
- Erziehungswissenschaft	3 LP
- Fachdidaktik 1	3 LP
- Fachdidaktik 2	3 LP

(3) Der Modulteil Schulpraxis umfasst 14 Wochen und setzt sich aus wöchentlich vier Praxistagen an der Ausbildungsschule und einem Studientag zusammen. Die tägliche Anwesenheit der Studierenden an der Ausbildungsschule soll in der Regel vier Zeitstunden nicht unterschreiten.

(4) In den Modulteil Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik Fach 1 und Fachdidaktik Fach 2 sind vorbereitende, begleitende und nachbereitende Seminare im Umfang von insgesamt 2 Semesterwochenstunden (SWS) je Modulteil zu absolvieren.

(5) Gemäß BAMALA-O (Anlage: Allgemeine empfohlene Studiengangstruktur in lehramtsbezogenen Masterstudiengängen) wird Studierenden empfohlen, das Schulpraktikum im zweiten Semester (LSIP/SP) bzw. im dritten Semester (LG) zu absolvieren.

(6) Während des Schulpraktikums sind die Studierenden über die Universität Potsdam gesetzlich unfallversichert.

§ 4 Studien- und Lehrformen

(1) Das Schulpraktikum findet an den Lernorten Ausbildungsschule und Universität statt.

(2) Die Seminare gemäß § 3 an der Universität Potsdam werden mit der praktischen Tätigkeit an der Ausbildungsschule so verbunden, dass die Praxiserfahrungen der Studierenden in den Seminaren wissenschaftlich reflektiert und verarbeitet werden können.

(3) Die verantwortlichen Hochschullehrkräfte in den Ausbildungsteams führen im Rahmen ihres Unterrichtsbesuches mit jeder/jedem Studierenden ein Lehrgespräch.

§ 5 Anmeldung und Zuweisung der Ausbildungsschule

(1) Die Anmeldung zum Schulpraktikum erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Univer-

sität Potsdam. Für das Praktikum im Sommersemester erfolgt die Anmeldung bis zum 15.10. des dem Praktikum vorangehenden Jahres und für das Praktikum im Wintersemester bis zum 15.4. des jeweiligen Jahres.

(2) Die Zuweisung der Studierenden an die Ausbildungsschulen erfolgt zentral und ausschließlich durch das Praktikumsbüro Master des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) im Einvernehmen mit der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften des für Schule zuständigen Ministeriums über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien in der jeweils geltenden Fassung. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Ausbildungsschule besteht nicht. Die erfolgte Zuweisung ist für die Studierenden verbindlich und wird ihnen in schriftlicher Form mitgeteilt.

(3) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt an Ausbildungsschulen im Sinne der Verwaltungsvorschriften gemäß Absatz 2, die dem Bildungsgang und der Schulstufe des angestrebten Lehramtes entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsbüro Master des ZeLB in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen.

(4) Ein Rücktritt vom Schulpraktikum nach erfolgter Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Praktikumsbüros Master des ZeLB möglich.

§ 6 Ausbildungsschulen

(1) Das Schulpraktikum wird in der Regel an Ausbildungsschulen im Land Brandenburg durchgeführt.

(2) Ausbildungsschulen sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft und anerkannte Ersatzschulen im Land Brandenburg, im Ausnahmefall Schulen gemäß § 10 dieser Ordnung. Anerkannte Ersatzschulen können mit Zustimmung des jeweiligen Schulträgers Ausbildungsschulen sein.

(3) Um die Ausbildungskapazität der Ausbildungsschulen für alle schulpraktischen Studien im Lehramtsstudium an der Universität Potsdam in der Stadt Potsdam nicht zu überschreiten, erfolgt die Zuweisung an Potsdamer Ausbildungsschulen in der Regel nur in außergewöhnlichen Härtefällen. Dazu zählen insbesondere Studierende mit Kind(ern), mit im Haushalt lebenden pflegebedürftigen Personen und Schwerbehinderte.

(4) Anträge auf Anerkennung einer außergewöhnlichen Härte sind mit der Anmeldung zum Schul-

praktikum im Praktikumsbüro Master des ZeLB einzureichen. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen entscheidet das Praktikumsbüro Master des ZeLB über die Zuweisung.

(5) Die Anfahrtszeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Ort der Ausbildungsschule soll i.d.R. vom Studien- oder Wohnort 90 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Betreuung der Studierenden

(1) Die Betreuung und Begleitung der Studierenden wird durch Ausbildungsteams realisiert.

(2) Das Ausbildungsteam für ein Fach wird aus Hochschullehrkräften der jeweiligen Fachdidaktik der Universität Potsdam, Fachseminarleiter/-innen der der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde und der Ausbildungslehrkraft für das Fach an der jeweiligen Ausbildungsschule gebildet.

(3) Das Ausbildungsteam für die Erziehungswissenschaft wird durch Hochschullehrkräfte der Erziehungswissenschaft der Universität Potsdam und Fachseminarleiter/-innen der der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde repräsentiert.

(4) Die Organisation und Durchführung des Schulpraktikums liegt in der Verantwortung der Universität Potsdam. Die konzeptionellen und curricularen Vorgaben des ZeLB für das Schulpraktikum werden durch die verantwortlichen Hochschullehrkräfte der Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaftlichen Studien integriert und umgesetzt.

(5) Die verantwortlichen Hochschullehrkräfte und die Fachseminarleiter/-innen der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde in den Ausbildungsteams führen in Kooperation die fachdidaktischen bzw. erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung durch.

(6) Die verantwortlichen Hochschullehrkräfte in den Ausbildungsteams der Fächer führen bei jedem Studierenden im Schulpraktikum einen Unterrichtsbesuch durch.

(7) An der Ausbildungsschule werden die Studierenden fachbezogen von Ausbildungslehrkräften betreut, die von der Schulleiterin/dem Schulleiter der jeweiligen Ausbildungsschule bestimmt worden sind.

(8) Die Ausbildungslehrkräfte führen die Studierenden in die Schul- und Unterrichtsarbeit in der

Schulpraxis ein. Sie führen die Studierenden schrittweise an das Unterrichten heran, in dem sie das selbstständige Planen, Durchführen und Reflektieren von Unterrichtsstunden übertragen.

(9) Am Ende des Schulpraktikums führen die Schulleiterin/der Schulleiter und die Ausbildungslehrkräfte mit den Studierenden individuelle Abschlussgespräche durch, in denen Hinweise zu weiteren Entwicklungsschwerpunkten gegeben werden.

§ 8 Aufgaben und Pflichten der Studierenden

(1) Im Modulteil Schulpraxis hospitieren und unterrichten die Studierenden unter Anleitung im Umfang von 66 Unterrichtsstunden. Der selbstständige Unterricht umfasst in der Regel 25 Unterrichtsstunden je Fach. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten der Schule, insbesondere an Fach- und Schulkonferenzen, Elternversammlungen, gehört zu den Aufgaben der Studierenden.

(2) Bis zu 20 Prozent des selbstständigen Unterrichts können durch Tätigkeiten, wie zum Beispiel Förderunterricht, Leitung von Arbeitsgemeinschaften oder Projekten und Hausaufgabenbetreuung ausgeglichen werden.

(3) Der Besuch der obligatorischen Seminare an der Universität Potsdam im Rahmen der Studientage hat Priorität gegenüber der Übernahme von Aufgaben an der Ausbildungsschule.

(4) Die Studierenden führen während des Schulpraktikums ein Portfolio entsprechend der in der Modulbeschreibung festgelegten Bestandteile.

(5) Die Studierenden unterliegen in der Schulpraxis dem Weisungsrecht der Schulleiterin/des Schulleiters und der Ausbildungslehrkräfte der Ausbildungsschule.

(6) Die Studierenden haben über die in der Schule bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.

(7) Nicht ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung oder rechtswidriges Verhalten der Studierenden wird durch die Schulleiterin/den Schulleiter dem Praktikumsbüro Master des ZeLB mitgeteilt. Nach Anhörung der betreffenden Studierenden wird im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter sowie den Ausbildungsteams der Fächer und der Erziehungswissenschaft durch das Praktikumsbüro

Master des ZeLB entschieden, ob und unter welchen Auflagen das Schulpraktikum fortgesetzt werden kann. Wird entschieden, dass das Schulpraktikum an dieser Schule nicht fortgesetzt werden kann, ist eine einmalige Wiederholung des Schulpraktikums an einer anderen Ausbildungsschule möglich.

§ 9 Fehlzeiten und Versäumnisse

(1) Bei Erkrankung während des Schulpraktikums sind das Praktikumsbüro Master des ZeLB und die Ausbildungsschule innerhalb eines Tages zu verständigen. Innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ist ein ärztliches Attest beim Praktikumsbüro Master des ZeLB einzureichen. Geht das Attest per Post bei der Universität Potsdam ein, so muss es während der Frist nach Satz 2 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

(2) Fehlzeiten im Modulteil Schulpraxis, die durch die Studierenden nicht zu verantworten sind und die eine Gesamtzeit von 8 Schultagen überschritten haben, können in Absprache mit dem Schulleiter, den verantwortlichen Hochschullehrkräften in den Ausbildungsteams und dem Praktikumsbüro Master des ZeLB nachgeholt werden. Betragen die Fehlzeiten mehr als 16 Tage, ist der Modulteil Schulpraxis zu wiederholen. Bereits erbrachte Leistungen können in diesem Fall angerechnet werden.

(3) Bei unentschuldigtem Fehlen von mehr als drei Tagen im Modulteil Schulpraxis gilt dieser Modulteil als nicht bestanden.

(4) Die Seminare zur Vorbereitung des Schulpraktikums in den Modulteilen Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik 1 und Fachdidaktik 2 sind in vollem Umfang zu absolvieren. Fehlzeiten können nicht durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden. Über Ausnahmen entscheidet das jeweils verantwortliche Ausbildungsteam.

(5) Versäumnisse im Umfang von je einer Veranstaltung in den Begleitseminaren zum Schulpraktikum in den Modulteilen Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik 1 und Fachdidaktik 2 können in Absprache mit den jeweiligen Seminarverantwortlichen durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden.

(6) Die Seminare zur Nachbereitung des Schulpraktikums in den Modulteilen Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik 1 und Fachdidaktik 2 sind in vollem Umfang zu absolvieren. Fehlzeiten können nicht durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden. Über Ausnahmen entscheidet das jeweils verantwortliche Ausbildungsteam.

(7) Bei Versäumnissen, die die beschriebenen Umfänge gemäß den Absätzen 3 bis 6 überschreiten,

sind die jeweiligen Modulteile zu wiederholen. In Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des betreffenden Fachs in Absprache mit dem Praktikumsbüro Master des ZeLB.

§ 10 Schulpraktikum in anderen Bundesländern und im Ausland

(1) Das Absolvieren des Schulpraktikums in einem anderen Bundesland oder an einer deutschen Schule im Ausland ist nach schriftlichem Antrag an das Praktikumsbüro Master des ZeLB möglich.

(2) Die Zulassung zum Schulpraktikum, das außerhalb des Landes Brandenburg absolviert werden soll, erfolgt durch das Praktikumsbüro Master des ZeLB im Einvernehmen mit den verantwortlichen Hochschullehrkräften in den Ausbildungsteams der beteiligten Fächer und der Erziehungswissenschaft.

(3) Das Praktikum muss im Wesentlichen den nach der BaMaV geforderten schulpraktischen Studien im Master entsprechen.

(4) Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Die/der Studierende legt eine schriftliche Zusage der Schule zur Übernahme der Ausbildungsaufgaben gemäß der „Informationen des ZeLB zum Schulpraktikum im Masterstudium – Schulpraktikum –“ vor.
- Das Schulpraktikum außerhalb des Landes Brandenburg ist spätestens ein Semester vor der regulären Anmeldung des Schulpraktikums im Land Brandenburg gemäß § 5 Abs. 1 dieser Ordnung im Praktikumsbüro Master des ZeLB anzumelden.
- Für das Schulpraktikum im Ausland ist spätestens ein Semester vor der regulären Anmeldung des Schulpraktikums im Land Brandenburg gemäß § 5 Abs. 1 dieser Ordnung im Praktikumsbüro Master des ZeLB und bei den verantwortlichen Hochschullehrkräften der zuständigen Ausbildungsteams der Fächer ein fachdidaktisch und erziehungswissenschaftlich begründetes Motivationsschreiben einzureichen.
- Liegen die Zeiten für das Schulpraktikum im Ausland nicht im Zeitrahmen der Planung für das Land Brandenburg, können die Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung des Schulpraktikums ein Semester vorher und zu Nachbereitung ein Semester nachher belegt werden.
- Mit den verantwortlichen Hochschullehrkräften in den Ausbildungsteams der Fächer und der Erziehungswissenschaft sind Äquivalente zur Leistungserbringung in den Begleitseminaren schriftlich zu vereinbaren und dem Praktikumsbüro vorzulegen.
- Zur Sicherung der Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen schließt die/der Studierende mit den Hochschullehrkräften der

zuständigen Ausbildungsteams ein Learning Agreement ab.

§ 11 Leistungserfassung, Anerkennung von Leistungen

(1) Die unbenoteten Leistungsüberprüfungen in den Modulteilten gemäß § 3 Abs. 2 und die Einschätzung des Portfolios auf der Basis der Anforderungen in der Modulbeschreibung sind Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte.

(2) Die praktische Tätigkeit an der Ausbildungsschule wird mit der Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters auf dem „Nachweis über die Absolvierung des Schulpraktikums“ als „erfolgreich absolviert“ bewertet. Bei Nichterteilen der Unterschrift wird der Modulteil Schulpraxis als „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet.

(3) Wird der Modulteil Schulpraxis als „nicht erfolgreich absolviert“ bewertet, folgt ein individuelles Beratungsgespräch am Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung mit dem Ziel, eine Empfehlung für den weiteren Studienweg der/des Studierenden zu geben.

(4) Die Leistungen in den Modulteilten Fachdidaktik 1, Fachdidaktik 2 und Erziehungswissenschaft werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Grundlage der Bewertung sind neben der aktiven Teilnahme an den Seminaren die Erfüllung und Vorlage/Präsentation der erteilten Arbeitsaufträge.

(5) Im Portfolio werden die in den Modulteilten erbrachten Leistungen komplex abgebildet. Die Anerkennung des Portfolios erfolgt entsprechend des gewählten Schwerpunktes durch die Hochschullehrkraft des Ausbildungsteams des Fachs 1 oder des Fachs 2 oder der Erziehungswissenschaft.

(6) Das Portfolio ist eine Woche nach dem Ende der Nachbereitungswoche bei der Hochschullehrkraft des entsprechenden Ausbildungsteams einzureichen.

(7) Die Anerkennung des Portfolios kann bei erheblichen Mängeln versagt werden. In diesem Fall kann das Portfolio im Zeitraum von vier Wochen überarbeitet und neu eingereicht werden.

(8) Das Schulpraktikum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Modulteil Schulpraxis mit „erfolgreich absolviert“, die Modulteilte Fachdidaktik 1, Fachdidaktik 2 und Erziehungswissenschaft mit „bestanden“ bewertet worden sind und die Anerkennung des Portfolios durch ein Ausbildungsteam vorliegt.

(9) Die Ergebnisse aller Modulteilte werden auf dem „Nachweis über die Absolvierung des Schulpraktikums“ entsprechend Absatz 8 vermerkt. Die Erteilung der 20 Leistungspunkte erfolgt durch das Praktikumsbüro Master des ZeLB nach Vorlage des Nachweises.

(10) Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen für das Schulpraktikum ist das ZeLB.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach der Veröffentlichung der Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang immatrikuliert sind.

(2) Diese Ordnung in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung dieser Ordnung vom 27. Januar 2016 ist erstmals für das Schulpraktikum im Wintersemester 2016/2017 anzuwenden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibung

Modultitel ZeLB-ME_7000 Schulpraktikum						
Pflichtmodul	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Angebotshäufigkeit	Dauer (empfohlen)	
	600 h	20 LP	2 (LSIP) 3 (LG)	zweimal im Jahr	1 Semester	
Lehrveranstaltungen/ Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungen			Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Modulteil Fachdidaktik 1:	Seminare und Unterrichtsbesuche			30 h (2 SWS)	60 h	3
	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitungsseminare - Nachbereitungsseminare - Begleitseminare 					
Verantwortliche Lehreinheit:	Fach 1					
Modulteil Fachdidaktik 2:	Seminare und Unterrichtsbesuche			30 h (2 SWS)	60 h	3
	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitungsseminare - Nachbereitungsseminare - Begleitseminare 					
Verantwortliche Lehreinheit:	Fach 2					
Modulteil Erziehungswissenschaft:	Seminare			30 h (2 SWS)	60 h	3
	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitungsseminare - Nachbereitungsseminare - Begleitseminare 					
Verantwortliche Lehreinheit:	Erziehungswissenschaft					
Modulteil Schulpraxis:	Praktikum			224	106 h	11
	<ul style="list-style-type: none"> - Hospitieren - Unterrichten - Bearbeiten von ausgewählten Forschungsfragen - Außerunterrichtliche schulrelevante Aktivitäten 					
	(darin enthalten:					
	- Ein Unterrichtsbesuch Fachdidaktik 1 je Student/Studentin			3 h		
	- Ein Unterrichtsbesuch Fachdidaktik 2 je Student/Studentin)			3 h		
Verantwortliche Lehreinheit:	Koordination durch das Praktikumsbüro Master des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung					
	Summe			314 h	286 h	20

<p>Lernergebnisse/ Kompetenzen:</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über grundlegende Kompetenzen in den Bereichen „Unterrichten – Erziehen – Beurteilen – Forschen“ und können diese reflektieren, - kennen den Auftrag, die Struktur und die Funktionsweise von Schule; sie verfügen über Einblicke in die Komplexität des schulischen Berufsfeldes und können sich selbst darin wahrnehmen sowie habituell positionieren, - können Unterricht in den eigenen Unterrichtsfächern zielgerichtet beobachten und kriteriengeleitet auswerten, - können bezogen auf ausgewählte Unterrichtseinheiten Unterricht planen und durchführen, dabei fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Aspekte verknüpfen und angemessene Methoden, Arbeitsformen und Medien auswählen und sind in der Lage, die Qualität des eigenen Unterrichts kritisch zu beurteilen, - können die Entwicklung von demokratischen Werten und Normen sowie von eigenverantwortlicher Handlungs-, Kommunikations- und Sozialkompetenz unterstützen, - können in den eigenen Unterrichtsfächern Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler erkennen, vermögen Beurteilungs- und Beratungsfunktionen wahrzunehmen, und sind mit Methoden vertraut, Lernfortschritte zu evaluieren und Lernerfolge zu sichern, - sind in der Lage, auf der Basis der Begleitseminare eigene Forschungsfragen zu Schule und Unterricht zu entwickeln und zu bearbeiten, - können eigene Zielvorstellungen für die Weiterentwicklung von Lehrerkompetenzen im Vorbereitungsdienst formulieren.
<p>Inhalte:</p>	<p><i>In den vorbereitenden Seminaren</i> werden allgemeine und fachspezifische Ziele, Voraussetzungen und Bedingungen des Schulpraktikums geklärt. Die Studierenden formulieren eigene Ziele, entwerfen Handlungsstrategien und entwickeln Forschungsfragen.</p> <p><i>In den begleitenden Seminaren</i> steht der Zusammenhang von fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Perspektiven auf der Grundlage eigener Unterrichtstätigkeit (z.B. Kriterien für guten Unterricht unter Berücksichtigung der Spezifik des Fachs, situativ reflektierte Handlungsmodelle sowie die Diskussion und Auswertung von Unterrichtsstunden und ersten Forschungserfahrungen) im Zentrum.</p> <p><i>In den nachbereitenden Seminaren</i> werden auf der Grundlage der Portfolios der Studierenden die schulpraktischen und forschungsorientierten Erfahrungen diskutiert, und es werden individuelle Schwerpunkte aus fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Perspektive für den Vorbereitungsdienst entwickelt.</p> <p><i>Im Schulpraktikum</i> reflektieren und gestalten die Studierenden 14 Wochen Schulalltag als Mitglieder eines Lehrerkollegiums an einer Ausbildungsschule mit.</p> <p>Die Studierenden hospitieren unter spezifischen Beobachtungsperspektiven im Unterricht ausgewählter Klassen, Jahrgangsstufen und Fächer.</p> <p>Beginnend mit der Gestaltung angeleiteten Unterrichts führen die Studierenden schrittweise selbstständigen Unterricht in ihren studierten Fächern durch.</p> <p>Im Rahmen der Hospitationen und des selbstständigen Unterrichts bearbeiten die Studierenden im Sinne des forschenden Lernens schulrelevante allgemein-, fachdidaktische bzw. erziehungswissenschaftliche Aufgabenstellungen.</p> <p>Jede(r) Studierende wird von Lehrenden der Fachdidaktik in einem Unterrichtsbesuch individuell beraten.</p>
<p>Teilnahmevoraussetzungen:</p>	<p>Keine</p>
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p>	<p>Absolvierung aller Modulteilte entsprechend § 11 dieser Ordnung und Anerkennung des Portfolios.</p> <p>Die Anerkennung des Portfolios erfolgt entsprechend des gewählten Schwerpunktes durch das Ausbildungsteam Fachdidaktik 1, Fachdidaktik 2 oder Erziehungswissenschaft.</p> <p>Mindestbestandteile des Portfolios:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bericht mit kritischer Auswertung der eigenen Schul- und Unterrichtserfahrungen - Protokoll und Auswertung mindestens einer hospitierten Unterrichtsstunde - Materialien und Auswertung mindestens einer durchgeführten Unterrichtsstunde - Dokumentation der bearbeiteten Forschungsaufgabe - Ergebnisprotokolle zu den Beratungsgesprächen - Nachweise der Hospitationen, Unterrichtsstunden und außerschulischen Aktivitäten
<p>Modulbeauftragter:</p>	<p>Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung</p>